

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung - vom 10.04.1979

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert am 16.04.2013 (GBl. S. 55), in Verbindung mit den §§ 2, 11, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert am 19.12.2013 (GBl. S. 491), in Verbindung mit der Friedhofssatzung der Gemeinde in der letzten Fassung vom 02.12.2010, hat der Gemeinderat **am 25. März 2014** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Gemeinde durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Verwaltungsgebühren

- (1) Die Gebühren betragen
 1. für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals 13,-- €
 2. für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern

2.1.	für einen Einzelfall	5,-- €
2.2.	für eine Dauerzulassung mit Befristung auf 5 Jahre	20,-- €
3.	für die Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	15,-- €
4.	für die Zulassung sonstiger gewerblicher Tätigkeit	von 5,-- bis 30,-- €

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweils gültigen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 5 Benutzungsgebühren

Es werden erhoben:

A. Bestattungsgebühren

1. Für die Benutzung der Leichenhalle

1.1	Benutzung einer Leichenzelle, pro Tag	54,-- €
1.2	Benutzung der Kühlzelle, pro Tag	100,-- €
1.3	Benutzung der Aussegnungshalle für die Trauerfeier	258,-- €

2. Für die Erdbestattung

2.1	Bestattung von Personen im Alter ab 10 Jahren (einfachtief)	796,-- €
2.2	Bestattung von Personen unter 10 Jahren	559,-- €
2.3	Bestattung von Personen ab 10 Jahren mit Tieferlegung	939,-- €

3. Für die Beisetzung von Aschen

3.1	Beisetzung einer Urne	317,-- €
3.2	Ausgraben einer Urne	245,-- €

4. Zuschlag an Samstagen, Sonn- und Feiertagen

Bei Inanspruchnahme der unter den Ziffern 2. und 3. genannten Leistungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag erhoben in Höhe von **50%**

5. Zuschlag für Auswärtige

Auf die Gebührensätze der Ziffern 1. bis 3. wird in den Fällen anderer Verstorbener im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 3 der Friedhofs-satzung ein Zuschlag erhoben in Höhe von **50%**

Als andere Verstorbene (Auswärtige) gelten nicht:

- 5a) Personen, die besonderer Verhältnisse wegen nach auswärts ziehen mussten, aber in Niefern-Öschelbronn beerdigt sein wollen.
Sie dürfen jedoch nicht länger als 10 Jahre von Niefern-Öschelbronn abwesend sein.
- 5b) In einer auswärtigen Anstalt oder einem Altersheim Verstorbene, die unmittelbar vor ihrer Unterbringung in Niefern-Öschelbronn ihren Wohnsitz hatten.
- 5c) Auswärts Verstorbene, die in Niefern-Öschelbronn wohnhaft waren und die bereits das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte besitzen.

B. Grabnutzungsgebühren

In den Grabnutzungsgebühren sind die Kosten für die Verlegung von Grabwegplatten und Grabsteinfundamente enthalten.

6. Erdreihengräber

6.1	Nutzungsgebühren für Personen im Alter ab 10 Jahren (Nutzungsdauer 25 Jahre)	1.150,-- €
6.2	Nutzungsgebühren für Personen im Alter unter 10 Jahren (Nutzungsdauer 25 Jahre)	860,-- €

7. Erdwahlgraber

7.1	Einzelwahlgrab (Nutzungsdauer 30 Jahre)	
	7.1.1 einfachtief	1.900,-- €
	7.1.2 doppeltief	2.310,-- €
7.2	Doppelwahlgrab (Nutzungsdauer 30 Jahre)	
	7.2.1 einfachtief	2.890,-- €
	7.2.2 einseitig doppeltief	3.310,-- €
	7.2.3 doppeltief	3.720,-- €
7.3	Verlängerung eines Einzelwahlgrabes Bei Verlängerung eines mehrstelligen Wahlgrabes sind sämtliche Grabstellen zu verlängern.	
	7.3.1 einfachtief, pro Jahr der Verlängerung	60,-- €
	7.3.2 doppeltief, pro Jahr der Verlängerung	70,-- €
7.4	Verlängerung eines Doppelwahlgrabes Bei Verlängerung eines mehrstelligen Wahlgrabes sind sämtliche Grabstellen zu verlängern.	
	7.4.1 einfachtief, pro Jahr der Verlängerung	90,-- €
	7.4.2 einseitig doppeltief, pro Jahr der Verlängerung	110,-- €
	7.4.3 doppeltief, pro Jahr der Verlängerung	120,-- €

8. Urnenreihengräber

8.1	Urnenreihengrab (Nutzungsdauer 25 Jahre)	780,-- €
8.2	Urnenreihengrab anonym (Nutzungsdauer 25 Jahre)	670,-- €

9. Urnenwahlgräber

9.1	Urnenwahlgrab, bis zu 4 Urnen (Nutzungsdauer 30 Jahre)	1.620,-- €
9.2	Urnensondergrab, bis zu 2 Urnen (Nutzungsdauer 15 Jahre)	580,-- €
9.3	Verlängerung eines Urnenwahlgrabes , bis zu 4 Urnen, pro Jahr Bei Verlängerung eines mehrstelligen Wahlgrabes sind sämtliche Grabstellen zu verlängern.	50,-- €

- 9.4 **Verlängerung** eines **Urnensondergrabes**, bis zu 2 Urnen, pro Jahr **30,-- €**
Bei Verlängerung eines mehrstelligen Wahlgrabes
sind sämtliche Grabstellen zu verlängern.

10. Zuschlag für Auswärtige

Auf die Gebührensätze der Ziffern 6. bis 9. wird in den Fällen
anderer Verstorbener im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 3 der Friedhofs-
satzung ein Zuschlag erhoben in Höhe von
Im Übrigen wird auf Ziffer 5a) bis 5c) verwiesen.

50%

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung (Satzungsänderung) tritt in dieser Fassung am 01.07.2014 in Kraft.

Niefern-Öschelbronn, den 27.03.2014

gez. J. Kurz
Bürgermeister

Gemeinderatsbeschluss vom 25.03.2014

Beschluss:

1. Öffentliche Bekanntgabe am 10.04.2014 in den Gemeindenachrichten
2. nachrichtlich S´Blättle am 11.04.2014
3. LRA, Kommunalamt – mit Kalkulation
4. Original zu Ordner Satzungsrecht
5. Friedhofsverwaltung z.W. (Eingabe Programm, Information und Weitergabe an Bestatter)